

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XXVII.

Bern, den 16. Okt. 1799. (25. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. Oktob.

(Fortsetzung.)

Die gleiche Commission begehrt, daß das Direktorium eingeladen werde, ihr alle Beschlüsse, die es in Betreff der Beziehung der Einregistri- rungsgebühren nahm, mitzutheilen. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

B. Jacob Borrer, Wächter eines National- guts in Belnohl, im Kanton Solothurn, be- gehrt als Entschädigung für Verlust, den ihm der Hagel verursacht hat, einen Nachlaß an dem vorjährigen Lehenszins.

Auf Carrards Antrag wird diese Bitt- schrift dem Direktorium mitgetheilt, mit der Einladung, den Schaden untersuchen zu lassen, und den gesetzgebenden Rätthen einen Vorschlag über dieses Begehren einzugeben.

Die Municipalität von Seedorf, im Kanton Bern, begehrt einen Wald, der ihr von der al- ten Regierung widerrechtlich entrisen wurde, anbauen und einzäumen zu dürfen. Diese Bitt- schrift wird den Direktorium zugewiesen.

Senat, 9. Oktober.

Präsident: Caglioni.

Rahn verlangt und erhält Urlaub für 1 Mo- nat. Der Sekretär Heidegger erhält für 10 Tage Urlaub.

Rahn verlangt, daß an seine Stelle in die Revisionscommission der Constitution ein ande- res Mitglied ernannt werde.

Meyer v. Arb. will darüber zur Tagesord- nung gehen, da Müret nun bald wieder zurück- kommt, und wieder in die Commission treten kann.

Lüthi v. Sol. Die Commission, die nun über die Hauptgrundsätze einig ist, bedarf

keines neuen Mitglieds. Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

Das Direktorium zeigt in Antwort auf das Schreiben des Senats vom 5. d. an, daß die Rückkehr der österreichischen und russischen Truppen in den Canton Waldstätten verhindert habe, die Wahlversammlung auf den bestimm- ten Zeitpunkt zu halten, und daß diese nicht Statt haben könne, bis nach gänzlicher Ver- treibung des Feindes.

Zäslin trägt darauf an, daß nun in Folge des Gesetzes der ausgetretene Bürger Senator Stockmann eingeladen werde, den Sitzungen des Senats beizuwohnen.

Lüthi v. Sol. Der ganze Kanton Walde- stätten ist nun geräumt von Feind, die Urver- sammlungen sind gehalten, die Wahlversamm- lungen werden gehalten werden; er verlangt Tagesordnung. Wollte man das nicht, so müßte Augustini auch zurückgerufen werden, zu- mal von dessen Weitsichtigkeit in Auflösung herculeischer Köpfe und Untergrüblung von Com- missionalgatachten so viel zu erwarten ist.

Zäslin wußte, daß Stockmann hier in Bern sich aufhielt, indeß will er seinen Antrag zu- rücknehmen.

Kubli verwirft Zäslins Antrag, indem nach dem Gesetz Augustini sowohl als Stockmann zu früh aus dem Senat getreten sind.

Lüthi v. Sol. Das Gesetz sagt nur, die Senatoren sollen einstweilen im Senat bleiben, deren Kantone bei Abfassung des Gesetzes in Feindes Händen waren, und deren Urversamm- lungen also nicht gehalten werden konnten. Wollte man das Gesetz anders auslegen, so müßte das durch den großen Rath geschehen.

Krauer findet keine Auslegung, sondern eine Folge des Gesetzes in der Herrufung von Stockmann, und stimmt um so mehr dazu, da manche Mitglieder des Senats sehnlich wünsch- en und bedürfen Urlaube zu erhalten.

Bodmer glaubt, Stockmann solle nach dem Geseze hier seyn.

Es wird beschloffen, Stockmann soll eingeladen werden, wieder in den Senat zu treten.

Lütthi v. Sol. verlangt nun, daß auch Augustini gerufen werde.

Duc glaubt, die Wahlversammlung im Wallis werde nach Vorschrift des Gesezes nun gehalten worden seyn. Der Antrag bleibt ohne Folge.

Der Beschluß wird verlesen, der über eine Bittschrift der Gemeinde Wynigen, Kanton Bern, die Premizen (Abgabe an den Pfarrer) betreffend, zur Tagesordnung geht.

Münger findet den Beschluß undeutlich; wenn er nur die verfallenen Erstlinge betrifft, so fände er solchen billig, nicht aber wenn diese Abgabe fortdauern sollte; er stimmt zu einer Commission für nähere Untersuchung. Lütthi v. Langn. ist gleicher Meinung; die Abgabe selbst rührt aus dem Pfaffenthum her, und kann nicht mehr fortdauern.

Die Commission wird beschloffen; sie soll in 3 Tagen berichten, und besteht aus den B. Meyer v. Arb., Münger und Frossard.

Der Beschluß wird zum erstenmal verlesen, der die Wirkung des Dekrets vom 17. Wintermonat 1798 über die Anstellung eines italienischen Dolmetsch aufschiebt.

Derjenige wird verlesen, der die Agenten in Zukunft aus den Municipalstellen zu wählen verordnet, und über ihre Besoldung Bestimmungen enthält.

Er wird einer Commission übergeben, die in 4 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B. Kubli, Stammern und Boyler.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Direktorium für den Justizminister einen Credit von 10,000 Fr. eröffnet.

Eben so derjenige, der das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Räten anzuzeigen, ob die Sendungen der Mitglieder, welche es als Commissars zu gebrauchen begehrt habe, beendigt seyen.

Auch jener, welcher eine Bittschrift des ersten Kriegsgerichts, welches im Kanton Oberland errichtet wurde, dem Vollziehungsdirektorium mittheilt, mit der Einladung diesen Richtern die Gründe ihrer Absetzung bekannt zu machen.

Kaflechere steht aus der Bittschrift, die

diesem Beschluß begleitet, daß das neue Kriegsgericht zum Theil aus Offiziers der Hilfsbrigaden zusammengesetzt ward, er glaubt hierin habe das Direktorium gefehlt; die Kriegsgerichte sollten nicht anders als aus wirklichen Schweizerbürgern, die auch in helvetischem Dienst stehen, errichtet werden.

Der Beschluß wird verlesen, der über eine Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums die Gemeindgüter der Gemeinde Zug betreffend, zur Tagesordnung geht, begründet auf das Gesez vom 3ten Apr. 1799., Kräfte welchem obige Gemeindgüter ausschließlich der Gemeinde Zug als ihr wahres Eigenthum zugesichert werden.

Usteri. Dieß ist der erste Fall, wo wir Streitigkeiten zwischen Gemeind- und Staatsgut entscheiden sollen; ich würde zu sorgfältiger Untersuchung durch eine Commission stimmen, wenn mir nicht die Form des vorliegenden Beschlusses ganz unannehmlich zu seyn schiene. Was soll die Tagesordnung hier, wo der Beschluß doch bestimmt dahin entscheidet, daß die Güter Gemeindgüter sind? Sollen nun alle nachfolgenden Entscheidungen gleicher Art immer Tagesordnungen heißen, die bald zu Gunsten der Gemeinde, bald zu Gunsten des Staats sprechen. — Daraus können nur Verwirrung und Mißverständnisse entstehen — Der gr. Rath fasse seine motivirten Tagesordnungen in Form ordentlicher Beschlüsse ab — und sende uns seine einfachen Tagesordnungen überall nicht.

Zaslin stimmt diesen Bemerkungen bei, und wollte zur Verwerfung stimmen, wenn dadurch erzielt werden könnte, daß der gr. Rath uns keine Tagesordnungsbeschlüsse mehr zusenden würde. Eine Commission halt er für überflüssig. Er stimmt zur Annahme, weil die Deputation von Zug vermuthlich hier darauf wartet.

Erauer. Nach der Bothschaft des Direktoriums ist der Fall durch das Gesez entschieden, und hätte also gar nicht für die gesetzgebenden Räte gehört. Eine Commission wäre ganz überflüssig; wir sind es der patriotischen Gemeinde Zug schuldig, ihre Deputation, die länger als einen Monat schon hier ist, nicht aufzuhalten. Er stimmt zur Annahme.

Kubli stimmt Usteris Bemerkungen bei; über die Sache selbst, so geneigt er ist, der Gemeinde Zug zu entsprechen, glaubt er, sollen wir in unsern Entscheidungen sorgfältig seyn; sobald

wir Richter in einer Sache sind, so müssen wir mit Kenntniß der Sache sprechen; — Das kann nun durch eine Commission geschehen. Er verwirft aber den Beschluß wegen der Form.

Genhard kann diesmal nicht zur Verwerfung stimmen, da wir schon so manchen Tagesordnungsbeschluß angenommen haben — Eine Untersuchung von Seite der Gesetzgebung ist unnöthig, weil eigentlich hier keine Streitigkeit vorhanden ist — und wir auch nie Richter seyn, sondern nur entscheiden können, ob ein Fall durch den Richter näher untersucht werden soll.

Laflechere findet die Dunkelheiten in den Tagesordnungsbeschlüssen keineswegs wie Usteri, er findet vielmehr diesen Ausdruck sehr bequem; dagegen ist es ein Mißbrauch, den sich der gr. Rath einigemal erlaubt hat, Gesetzesauslegungen als Tagesordnungen abzufassen, die uns nicht mitgetheilt wurden. Er verlangt eine Commission, und daß diese wie alle folgenden über ähnliche Fälle, durchs geheime Stimmenmehr ernannt werden.

Mittelholzer findet, der Fall sey gegen das Gesetz und unnöthiger Weise der Gesetzgebung vorgelegt worden, da keine Streitigkeit obwaltet; wegen der Abfassung will er den Beschluß nicht verwerfen, da derselbe deutlich genug ist.

Rubli. Die Annahme dieses Beschlusses ist eine feierliche Erklärung, daß die Güter, von denen die Rede ist, alle Eigenschaften wahrer Gemeindgüter haben: wie können wir das erklären, wenn wir nicht untersuchen wollen?

Mittelholzer ist durch den Inhalt der Botschaft des Direktoriums hinlänglich hierüber aufgeklärt.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten — Der Präsident ernennt in dieselbe: Barras, Mittelholzer, Rubli, Crauer und Falk.

Laflechere verlangt nun, daß alle künftigen Commissionen über ähnliche Fälle durchs geheime Stimmenmehr ernannt werden sollen; denn es ist ihm verdächtig, daß verschiedene Glieder die Sache als Bagatelle behandeln wollen.

Kürthi v. S. fodert Laflechere auf, wenn er solche Mitglieder kennt, sie zu nennen, oder aber solche Anschuldigungen zu unterlassen; was er verlangt, steht schon im Reglement, und wozu würde ein neues Dekret des Senats nüt-

zen, daß wenn man es nicht beobachten wollte, immer wieder zurückgenommen werden könnte.

Laflechere beharret auf seinem Antrag, da man jetzt unbedenklicher einen solchen Entschluß nehmen kann, als wenn besondere Fälle vorliegen. Der Antrag bleibt ohne Folge.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Beschluß des gr. Raths an eine Commission.

Er nimmt einen Beschluß an, der verordnet, es sollen den Gliedern der höchsten Gewalten der Republik 2 Monate von ihren rückständigen Gehältern ausbezahlt werden, den bereits unterm 6. August decretirten 2ten Monat mit inbegriffen.

Großter Rath, 10. Oktob.

Präsident: Blattmann.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Gysendörfer, im Namen einer Commission, folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Schwere in Beratung genommen wird:

Raum war die auf den Antrag B. Gapanis niedergesetzte Commission beauftragt, Mittel aufzufinden, um den Bewohnern der durch die Folgen des Kriegs verwüsteten Kantone schleunig und thätig zu Hülfe zu kommen, als eine, auf den nämlichen Gegenstand gerichtete Botschaft des Vollziehungsdirektoriums bei Euch einkam, welche den bestimmten Vorschlag enthält, zu ihrer Unterstützung eine außerordentliche Steuer von einem Halben per Tausend zu decretiren, welche zugleich mit der direkten Auflage für das laufende Jahr, die nun nächster Tagen eingezogen wird, erhoben werden soll.

Nach denen bei dem Finanzminister eingezogenen Berichten, möchte dieses Halbe vom Tausend in denen Kantonen, wo es beigebracht werden kann, unæfähr 250,000 Fr. betragen.

Eure Commission, BB. Gesetzgeber, hat mit Schrecken das Mißverhältniß dieser Summe zu der Menge der Bedürfnissen und der großen Zahl unserer im äußersten Elend schmachtenden Brüder beherzigt, hat anbei auch die bedenklichen Schwierigkeiten erwogen, denen die Gesetzgebung sich aussetzte, wenn sie nun eine gewiß unzulängliche Summe steuerweise erhobte,

am in kurzer Zeit eine solche, dem Volk immer unbeliebte, drückende Maafnahme wiederholen zu müssen. Sie glaubt daher, dem großen Rath antragen zu dürfen, diese außerordentliche Beisteuer auf Einem vom Tausend zu erheben, und unterwirft ihm folgenden Gesetzesvorschlag:

An den Senat.

Der große Rath, nach Verlesung der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 4ten Okt. 1799, über eine allgemeine Beisteuer, zur Erleichterung der Bewohner jener Kantone, welche durch die Folgen des Kriegs verheert worden, und nach angehörtem Commissionals Gutachten,

In Erwägung, daß die Bewohner verschiedener, durch die unvermeidlichen Folgen des Kriegs verwüsteter Gegenden der Republik, verzweifelt ins Elend gerathen, daß sie von aller Art Lebensbedürfnissen, so wie der unentbehrlichsten Kleidungsstücken entblößt, ihres Viehes, all ihres Geräthes, und jedes Rettungsmittels dem Hungerstod zu entgehen, beraubt sind;

In Erwägung, daß es die heiligste Pflicht der Regierung ist, allen Kräften aufzubieten, um dem Vaterlande eine zahllose Menge seiner Kinder zu erhalten;

In Erwägung endlich, daß die gänzliche Erschöpfung der Staatskassen, der Regierung zu Erfüllung dieser Pflicht, kein anderes Mittel übrig läßt, als sich an die Gesetzgebung zu wenden, damit durch eine gesetzliche Bestimmung eine außerordentliche, auf Gleichheit gegründete Beisteuer aller Bürger von ihr verfügt werde;

hat mit Dringlichkeit beschlossen:

1. Zur Unterstützung der Bewohner der durch die Folgen des Kriegs verheerten Gegenden, sollen alle steuerbaren Bürger Helvetiens eine außerordentliche Beisteuer von Einem vom Tausend bezahlen.

2. Diese Beisteuer wird zugleich und über die direkten Abgaben der Zwei vom Tausend für das laufende Jahr bezogen, unter denen im Gesetz bestimmten Strafen gegen die Saumseligen.

3. Der ganze Betrag dieser Beisteuer ist einzig und ausschließlich zu der im 1ten Art. dieses Gesetzes angezeigten Unterstützung gewidmet.

4. Dem Vollziehungsdirektorium ist übertragen, über die Vertheilung dieser Gelder zu wachen,

und dieselben nach den Umständen zu Ankauf von Früchten oder jedem andern nöthigen Bedürfniß für diese unglücklichen Bürger zu verwenden.

5. Dem Direktorium ist ferner aufgetragen, für diese Gelder eine eigene Kasse anzuweisen, und über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung führen zu lassen.

6. Diese Rechnungen sollen alle Monate den gesetzgebenden Räten vorgelegt, und gleich durch den Druck bekannt gemacht werden.

7. Vermittelt dieser allgemeinen Beisteuer sind die theilweisen Collekten, wenn sie nicht von den gesetzgebenden Räten dekretirt werden, untersagt, unbeschadet jedoch derjenigen, die wohlthätige Bürger aus eigenem Trieb zusammenlegen wollten.

8. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die beiden ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Herzog v. Eff. wünscht, daß ein Beisatz eingeschoben werde, welcher bestimme, daß die Einzahler der direkten Auflagen gehalten seyn, diese Beisteuer unentgeltlich einzuziehen. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Herzog v. Eff. wünscht, daß dieser § näher entwickelt, und in demselben besonders für unpartheiische Vertheilung und auch dafür gesorgt werde, daß die dürftigsten Gemeinden zuerst, und in diesen die dürftigsten Bürger vorzugsweise unterstützt und in ihrem Unglück erleichtert werden, weil sonst leicht die Unterstützung für die ganz zu Grunde gerichteten Gegenden und Bürger zu spät ankommen könnte. Er fodert, daß dieser § der Commission zur neuen Abfassung überwiesen werde, um diese nothwendigen Bestimmungen demselben beizufügen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der übrige Theil des Gutachtens wird ohne weitere Einwendung angenommen und beschlossen, dieses Gesetz, wenn es vom Senat genehmigt wird, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Auf Ackermanns Antrag giebt die Versammlung der gleichen Commission den Auftrag, sich mit einem Entwurf einer freiwilligen Steuer zu beschäftigen, die zu dem gleichen Endzweck bestimmt würde, wie diese beschlossene Auflage.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. XXVIII.

Bern, den 16. Oktob. 1799. (25. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. Okt.

(Fortsetzung.)

Nachmittags-sitzung.

Diese Sitzung sollte gehalten werden, um einen neuen Präsident und Secretár zu erwählen; da sich aber nicht die Hälfte der Mitglieder vorfinden, so wird die Sitzung aufgehoben.

Senat, 10. Oktober.

Präsident: Caglioni.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und es finden sich 8 Mitglieder ohne Urlaub abwesend.

Der Beschluß wird verlesen, der den Verkauf verschiedener Nationalgüter in den Distrikten Lausanne und Morsee bestätigt. Sie sind folgende:

Im Distrikt Lausanne.

- a) Ein Stück Reben von 17 $\frac{2}{3}$ Dubriers riere Bourg gelegen, um 8000 Fr.
- b) Ein Stück Reben, genannt, Jurigot, von beinahe 9 Dubriers, um 3010 Fr.
- c) Ein anderes am gleichen Ort von 5 Dubriers, um 1700 Fr.
- d) Ein anderes in Longeraye, um 5220 Fr.

Im Distrikt Morsee.

- e) Ein Stück Reben bei Lonay von ungefehr 13/4 Juchard um 4400 Fr.

Rubli will ohne Kenntniß der Sache den Verkauf nicht gurheissen, er verlangt eine Commission, die Morgen berichten soll.

Laflechere findet die GröÙe des Gutes in Longeraye unbestimmt, und will darum den Beschluß verwerfen.

Záslin findet diese Bestimmung in dem beiliegenden Bericht der Verwaltungskammer. Meyer v. Arb. will diese Fehler durá die

Commission verbessern lassen. Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Bay, Bertholet und Schneider.

Escherer legt im Namen der Saalinspektoren die Rechnungen vor. Die Secretárs sollen dieselben untersuchen.

Frossard wird zum Präsidenten, Múnger zum deutschen Secretár, Pfyffer zum Saalinspektor erwählt.

Der Beschluß wird zum erstenmal verlesen, der die neue Bestimmung der Gehalte für den Oberschreiber, die Unterschreiber und den Dolmetsch des gr. Rathes enthält.

Eben so derjenige, der die Gehalte der verschiedenen Angestellten bei der Kanzlei des gr. Rathes bestimmt.

Rubli theilt Nachrichten von den Kriegsergebnissen im Kanton Linth, während der Tage vom 4. und 7. Oktober, aus Privatbriefen mit.

Der Senat nimmt in geschlossener Sitzung einen auf die innere Polizei der Ráthe Bezug habenden Beschluß an.

Grosser Rath, 11. Oktober.

Präsident: Blattmann.

Durch geheimes und absolutes Stimmensmehr wird Afermann zum Präsidenten, und Spengler zum deutschen Secretár ernannt.

Durch relatives Stimmenmehr werden Desch, Steinegger und Lacoste zu Saalinspektoren erwählt.

Hammer im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

BB. Repräsentanten!

Die Vergehen, die dem Moriz Eschirren zur Last gelegt worden, bestehen:

I. Vor dem Distriktsgericht Niederseftigen

die Vorlesung eines Beschlusses des Direktoriums angehört zu haben, während er seine weiße Kappe auf dem Kopf und (sagt man) die Tabakspfeife im Mund gehabt habe.

2. Gesagt zu haben, daß die Gerichtssatzung von Bern ein Donners Schelmenbuch sey, und daß diejenigen, die es anrühren, auch Schelmen seyen.

4. Vom ehemaligen Statthalter übel geredet zu haben; indem er gesagt habe, er sey ein Schelm in Folio.

4. Den Distrikts-Präsident und den Weibel in der Weinschenke gescholten zu haben.

Die mildernden Umstände des Beklagten sind:

a. Daß er beweinet war,

b. Daß man ihn außer Fassung gebracht, indem man ihm die Gläser nach dem Kopf geworfen.

c. Daß es über das, damals die Rede war, ihn für Schulden gefangen zu setzen, welches in diesem Augenblick ihm die Gerechtigkeit und ihre Diener außerst verhaßt machen mußte.

Es ist zu bemerken, daß der Patriotismus auch eine Rolle in diesem Criminalprozeß spielte: Eschirren behauptet ein verfolgter Patriot zu seyn, und seine Gegner mahlen ihn als einen Menschen, der nur darum Patriotismus besitze, um seine Schulden nicht bezahlen zu müssen.

Man bemerkt noch eine sehr merkwürdige Verletzung der Formen in diesem Prozeß. Der gleiche Präsident und Weibel des Gerichts, welche Eschirren gescholten hatte, wurden auch als Zeugen gegen ihn verhört. Diese Unregelmäßigkeit scheint ein hinreichender Beweggrund zur Cassation, die jedoch Eschirren von dem obersten Gerichtshof verweigert wurde.

Der Beklagte wurde von dem Kantonsgericht für die oben angeführten Verbrechen mit einer Verbannung aus ganz Helvetien von 6 Jahren, mit einer Ehrenerklärung und Widerruf gegen das Distriktsgericht, und mit Bezahlung aller Kosten, diejenigen seines Gefangnisses, welches seit 6 Monaten dauert, mitbegriffen, bestraft.

Das Direktorium findet dieses Urtheil viel zu hart, und schlägt euch vor, die Strafe der Verbannung in eine Eingrenzung von 3 Jahren in dem Umfange der Gemeinde zu mildern, und dem Eschirren zu verbieten, die Pinten und Weinschenken zu besuchen.

Eure Commission, Bürger Repräsentanten,

denkt wie das Direktorium; wenn jeder Auftritt von Frankenbolden zu solch einem peinlichen Prozeß erwachsen würde, wenn dasjenige, was der Gegenstand eines summarischen Ausspruches der correctionellen Polizei seyn sollte, in ein feierliches Verhör sich verwandelt, wo man 13. Zeugen abhört, an welches 6 Monate Zeit verwendet werden, zu welchem Folio-Bände geschrieben, welche der Republik große Summen kosten; so sieht man nicht ein, was für eine Besserung die Resolution in den Formen der Rechtspflege verschafft hätte.

Eure Commission stimmt also zur Annahme der Botschaft des Direktoriums.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Sie haben das Direktorium eingeladen, Ihnen zu eröffnen, 1) ob es wahr sey, daß die Stadt Zürich der frankischen Armee eine Summe von 800,000 Liv. habe bezahlen müssen; 2) was für Maßnahmen das Direktorium ergriffen habe, es zu verhindern. Es beeilt sich, Ihrer Aufforderung zu entsprechen.

Nur allzuwahr ist es, BB. Repräsentanten, daß der General Massena der Stadt Zürich eine Summe von 800,000 Liv. unter dem Titel eines Darlehens abforderte, und zwar im Falle der Verweigerung unter Androhung, daß er die Summe durch militärische Gewalt zu erhalten suchen werde. Beiliegend finden Sie hier unter No. 1. die Copie des Schreibens, welches unterm 11. Vend. der General, der Municipalität von Zürich zuschickte. Was die Maßnahmen betrifft, welche die Regierung ergriff, um ein Verfahren abzuwenden, welches sowohl gegen die Souveränität des helvetischen Volks, als auch gegen die Verhältnisse streitet, welche der Allianzvertrag zwischen den beiden Republikan festsetzen sollte, sind diese Maßnahmen eben so vollständig, als es unsere Schwäche gegen die Uebermacht gestattet. Der B. Robert, Commissar des Dir. bei dem Obergeneral, machte ihm mündlich die stärksten Vorstellungen, so wie es Ihnen sein Schreiben unter No. 2. beweiset. Auch schriftlich wieder

holte er seine Vorstellungen. Der B. Kaharpe, Chef des helvetischen Generalstaabs, verfügte sich ebenfalls zum Obergeneral, und auch er machte ihm schriftliche Vorstellungen, und zwar nicht weniger stark, als diejenige des B. Kobert. Gleiche Schritte that der B. Pfenninger, Regierungs-Statthalter. Das Schreiben unter No. 3. von dem Chef des fränkischen Generalstaabs an den B. Robert wird Ihnen zeigen, daß Massena unerschütterlich blieb. Auch seinerseits glaubte das Direktorium, es müßte unmittelbar wirken. Es schickte einen Eilboten an das fränkische Direktorium mit den nachdrücklichsten Vorstellungen, mit den feierlichsten Protestationen, und mit den lebhaftesten Beschwerden, die aber weniger den Obergeneral betreffen, als diejenigen, die aus Mangel an Vorsorge oder aus Nachlässigkeit, seine Armee schon 4 Monate ohne Sold, und beinahe jeden Tag ohne Lebensmittel lassen, und ihn eben dadurch in die Nothwendigkeit setzen, den dringendsten Bedürfnissen durch solche gewaltsame Mittel zu steuern, wie es ein gezwungenes Darleihen ist, das in Freundes Land, ohne Vorwissen der konstituirten Autoritäten, erhoben werden soll. Eine Note von gleichem Inhalte und von gleicher Stärke wurde dem Minister der fränkischen Republik in Helvetien überreicht. Auf dieselbe Weise, und eben so stark gab das Direktorium auch bei dem General Massena selbst seine Protestation ein.

Dies, B. B. Repräsentanten, soll Ihnen das Direktorium in Antwort auf Ihre Einladung bekannt machen. Es darf sich bereden, seine Schritte seyen vollständig, und mit jener Würde und Energie begleitet gewesen, die der Regierung eines freien Volks angemessen sind, wenn man Eingriffe in seine Freiheit macht.

Republikanischer Gruß!

Der Präs. des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Massena, Obergeneral, an die Municipal-Beamten der Stadt Zürich. Hauptquartier Zürich, den II. Vend. 8. (3. Okt.)

In der Konferenz, die ich mit Ihnen hatte, B. B. Verwalter, verlangte ich, daß die Stadt Zürich in die Klasse der Armee, unter'm Titel Anleihen, 800,000 Liv. zahle. Die Lage der

Armee, ihre Bedürfnisse, ihre Opfer, die wesentlichen Dienste, welche sie Ihnen geleistet hat, indem sie einen rohen Feind bezogte, die Zusicherungen, welche Sie mir gemacht haben, lassen mich nicht zweifeln, daß das Anleihen, welches ich verlangte, von Ihren Mitbürgern mit Eifer und Beschleunigung werde entrichtet werden. Ich schreibe Ihnen, um die Zahlungs-Termine zu bestimmen. Morgen Abends werden Sie mir zuverlässig 400,000 Liv. einhandeln; die übrigen 400,000 sollen in 4 Tagen, das ist, bis zum 15. (7. Okt.) erlegt seyn. Wenn wider meine Erwartung, und ohne Rücksicht auf Ihr gegebenes Wort, das verlangte Anleihen auf die bestimmten Fristen nicht herbeigeschafft werden sollte, so könnte ich in dieser Weigerung nichts anders erblicken, als den offenkundigen bösen Willen der Einwohner von Zürich, eine Armee nicht zu unterstützen, welche für ihren Vortheil streitet, und eine Verletzung der Achtung, die man einem Verbündeten schuldig ist; in dieser Voraussetzung wäre ich genöthigt, die Stadt feindlich zu behandeln, und sie der Strenge militärischer Exekution zu unterwerfen, die ich nur ungern, und im äußersten Nothfall, wegen der Bedürfnisse meiner Armee, gebrauchen möchte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Gedanken über die Pfarrewahlen, und Vorschlag zu bestmöglicher Einrichtung derselben. Unterz. N. K. (Bern 1799.) 4. S. 4.

Nachdem der Verfasser die Gründe auseinandergesetzt hat, die die Ernennung der Pfarren durch die Gemeinden widerrathen, legt er den helvetischen Gesetzgebern folgenden Vorschlag zur Prüfung vor:

Art. I. Die Pfarren beider Religionen werden nach dem Grundsatz des Ranges, den das Alter jedes Geistlichen bestimmt, auf die unten im 9. Art. enthaltene Weise wiederbesetzt und vergeben.

2. Hievon sind aber diejenigen Pfarren ausgenommen, welche die Gemeinden bisher nach alter Übung selbst besetzten, als welche ferner bei diesem Recht bleiben sollen. Hies